
Reglement über die Beurteilung im Kindergarten

Vom 17. Juni 2026 (Stand 1. August 2026)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Volksschulverordnung vom 27. Mai 2026 (RB [10.1115](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt für den Kindergarten:

- a) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler
- b) den Inhalt des Zeugnisses
- c) den Übergang in die 1. Klasse der Primarstufe

Artikel 2 Beurteilung

¹ Die Beurteilung unterstützt das Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung.

² Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt. Die Beurteilung ergibt sich aus:

- a) den Beobachtungen im Unterricht und
- b) dem Beurteilungsgespräch

Artikel 3 Beurteilungsinstrumente

¹ Die Beurteilung ist anhand des vom Amt für Volksschulen vorgegebenen Dokumentes vorzunehmen.

Artikel 4 Beurteilungsgespräch

¹ Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und sofern gewünscht die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte.

² Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.

³ Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

⁴ Die Klassenlehrperson führt jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Als Grundlage dienen die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellten Beurteilungsinstrumente.

Artikel 5 Zeugnis

¹ In das Zeugnis werden eingetragen:

- a) Name der Schülerin / des Schülers
- b) Schulort / Schultyp / Schuljahr
- c) Klasse
- d) Beurteilungsgespräch (Datum)
- e) Besucht im nächsten Schuljahr ...
- f) Abwesenheiten in Halbtagen (entschuldigt/unentschuldigt), zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation
- g) Bemerkungen
- h) Ausgestellt durch ... / eingesehen von

² Die Einträge erfolgen durch die Klassenlehrperson.

³ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.

⁴ Das Zeugnis wird auf Schuljahresende abgegeben.

Artikel 6 Bemerkungen im Zeugnis

¹ Bemerkungen im Zeugnis sind nur mit folgenden Einträgen zulässig:

- a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»
- b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»
- c) bei Integrative Sonderschulung: «Integrative Sonderschulung»

Artikel 7 Einsichtnahme ins Zeugnis

¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und innerhalb der von der Klassenlehrperson bestimmten Frist zurückzugeben.

² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.

³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokolllarisch fest.

Artikel 8 Wechsel vom Teilzeit- in den Vollzeitkindergarten

¹ Das Verfahren für einen frühzeitigen oder späteren Wechsel vom freiwilligen in den obligatorischen Kindergarten richtet sich nach Artikel 10 der Volksschulverordnung.

Artikel 9 Übergang in die 1. Klasse der Primarstufe

¹ Die Lehrperson beurteilt, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch der 1. Klasse der Primarstufe verfügt.

² Sie teilt ihre Einschätzung den Eltern spätestens bis 1. März vor dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe mit.

³ Sind die Eltern mit der Einschätzung der Lehrperson nicht einverstanden, richtet sich das Verfahren nach Artikel 10 der Volksschulverordnung.

Artikel 10 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Bildungsgesetz.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.06.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	2026-08

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.06.2026	01.08.2026	Erstfassung	2026-08